

ÖFB-RECHTSPFLEGEORDNUNG

Gültig ab 1.7.2024

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN	8
§ 1 Anwendungsbereich	8
§ 2 Betroffene Personen und Organisationen	8
§ 3 Begriffe	8
TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT	9
§ 4 Schiedsrichter	9
§ 5 Erste Instanz: Straf- und Kontrollausschüsse	9
§ 6 Zweite Instanz: Protestkomitee	11
§ 7 Dritte Instanz: Rechtsmittelsenat	11
§ 8 Sonderzuständigkeit	11
§ 9 Zuständigkeit bei Vergehen in Auswahlmannschaften	12
§ 10 Örtliche Zuständigkeit der Verbände	12
TEIL 3: SANKTIONEN UND MASSNAHMEN	13
KAPITEL I: GRUNDSÄTZLICHES	13
§ 11 Sanktionen und Maßnahmen	13
§ 12 Sicherheitsmaßnahmen	14
§ 13 Kombination von Sanktionen und Maßnahmen	14
KAPITEL II: VERWARNUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND SPIELSPERREN	14
§ 14 Verwarnung	14
§ 15 Ausschluss	14
§ 16 Spielsperre	15
§ 17 Straffolgen nach Verwarnungen	15
§ 18 Straffolgen nach einem Ausschluss	16
§ 19 Sonderfälle bei Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen	16
§ 20 Übertragung von Verwarnungen und Sperren am Ende einer Meisterschaft	16
§ 21 Übertragung von Verwarnungen in der Winterübertrittszeit	16
§ 22 Übertragung von Sperren in der Winterübertrittszeit	17
§ 23 Verbüßen von Spielsperren	17
§ 24 Umwandlung von und Umgang mit zeitlich definierten oder Pflichtspielsperren	18
KAPITEL III: WEITERE SANKTIONEN UND MASSNAHMEN	18
§ 25 Ermahnung	18
§ 26 Funktionssperre	18
§ 28 Stadionverbot	19
§ 29 Geldstrafe	19

§ 30 Strafverifizierung 0:3	19
§ 31 Strafverifizierung 0:0	19
§ 32 Abzug von Punkten	19
§ 33 Rückgabe von Preisen	20
§ 34 Wettbewerbsausschluss	20
§ 35 Zwangsabstieg	20
§ 36 Transfersperre	20
§ 37 Austragung von Spielen unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit	20
§ 38 Austragung eines Spiels auf neutralem Platz	20
§ 39 Platzsperre	20
§ 40 Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB	21
TEIL 4: ALLGEMEINES	21
§ 41 Schuld	21
§ 42 Versuch, Bestimmung und Beitrag	21
§ 43 Bedingte Nachsicht	21
§ 44 Grundsätze der Strafbemessung	21
§ 45 Wiederholungsfall	22
§ 46 Konkurrenz	22
§ 47 Verfolgungsverjährung	22
§ 48 Beginn der Verjährungsfrist	22
§ 49 Unterbrechung	23
§ 50 Vollstreckungsverjährung	23
TEIL 5: ORGANISATION UND VERFAHREN	23
KAPITEL I: ORGANISATION	23
§ 51 Zusammensetzung	23
§ 52 Beschlussfähigkeit	23
§ 53 Vorsitz	23
§ 54 Geschäftsstelle	24
§ 55 Unabhängigkeit	24
§ 56 Befangenheit	24
§ 57 Vertraulichkeit	25
§ 58 Geschäftsordnung	25
§ 59 Zentrale Erfassung der Sanktionen	25
KAPITEL II: VERFAHREN ALLGEMEIN	25
1. Abschnitt: Fristen	25
§ 60 Fristenwahrung	25

§ 61 Verlängerung und Verkürzung von Fristen	26
2. Abschnitt: Verfahrensablauf und Verhandlung	26
§ 62 Untersuchung	26
§ 63 Verhandlung, Grundsätze	26
§ 64 Verhandlung, Ablauf	26
§ 64a Protokoll	27
§ 65 Beratung	27
3. Abschnitt: Parteienrechte	28
§ 66 Umfang und Einschränkung der Parteienrechte	28
§ 67 Mitwirkung der Parteien	28
4. Abschnitt: Beweisführung	28
§ 68 Beweismittel	28
§ 69 Beweiswürdigung	29
§ 70 Beweislast	29
§ 71 Zeugen	29
5. Abschnitt: Mitteilung der Entscheidung	29
§ 72 Adressaten	29
§ 73 Formelle Grundsätze	29
§ 74 Entscheidungsfassung	30
§ 75 Form und Inhalt der Entscheidungen	30
6. Abschnitt: Verschiedenes	31
§ 75a Verfahrenssprache und Dolmetscher	31
§ 76 Vertretung und Rechtsbeistand	31
§ 77 Offensichtliche Fehler	31
§ 78 Kosten und Auslagen	31
§ 79 Einstellung des Verfahrens	31
§ 80 Unterbrechung des Verfahrens	32
KAPITEL III: ERSTE INSTANZ	32
§ 81 Eröffnung des Verfahrens vor dem Strafausschuss	32
§ 82 Eröffnung des Verfahrens vor dem Kontrollausschuss	33
§ 83 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden	33
KAPITEL IV: ZWEITE INSTANZ	34
§ 84 Anfechtbare Entscheidungen	34
§ 85 Berechtigung zum Protest	34
§ 86 Protestfrist	34
§ 87 Protestgründe	35
§ 88 Protestschrift	35
§ 89 Protestgebühr	35
§ 90 Auswirkungen des Protestes	35

KAPITEL V: DRITTE INSTANZ	36
§ 91 Rechtsmittel	36
§ 92 Rechtsmittelfrist	36
§ 93 Rechtsmittelgebühr	36
§ 94 Besonderheiten	36
KAPITEL VI: BESONDERE VERFAHREN	37
§ 95 Einstweilige Maßnahmen	37
§ 96 Beratung und Entscheidungsfindung ohne Zusammenkunft	37
§ 97 Wiederaufnahme	37
TEIL 6: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STRAFAUSSCHÜSSE	38
KAPITEL I: VERGEHEN WÄHREND ODER IM UMFELD EINES SPIELS	38
§ 98 Verstöße gegen die Spielregeln	38
§ 99 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern oder anderen Personen	38
§ 100 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen	39
§ 101 Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten	39
§ 102 Auslösen von Ausschreitungen	39
§ 103 Fehlende Spielberechtigung	40
§ 104 Spielen unter falschem Namen/Falscher Spielerpass	40
§ 105 Nichtantreten	41
§ 105a Rückziehung einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb	41
§ 106 Unberechtigtes Abtreten	41
§ 107 Spielabbruch	41
§ 108 Nicht rechtzeitiges Antreten	42
§ 109 Unzulässige Spiele	42
§ 110 Spielerpass	42
KAPITEL II: Ehrverletzung, Fairnessgebot und Diskriminierung	42
§ 111 Ehrverletzung	42
§ 111a Verletzung des Fairplay-Gedankens	43
§ 112 Diskriminierung	43
KAPITEL III: UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME	44
§ 113 Bestechung	44
§ 113a Einflussnahme	44
§ 114 Unzulässige Sportwetten	45
§ 115 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden	45
§ 115a Unterlassen der Meldeverpflichtung	45

KAPITEL IV: VERLETZUNG DER PFLICHTEN DER VEREINE BETREFFEND ORGANISATION UND SICHERHEIT	46
§ 116 Verletzung der Sicherheit bei Spielen	46
§ 116a Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen	46
§ 117 Verlegung von Meisterschaftsspielen	47
§ 118 Nichtanmeldung eines Spieles	47
§ 119 Verletzung der Bestimmungen zur Bestellung eines Ersatzschiedsrichters	47
§ 120 Unbenutzbarkeit eines Platzes	48
KAPITEL V: TRAINER	48
§ 121 Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers	48
KAPITEL VI: AUSWAHLMANNSCHAFTEN	50
§ 122 Nichtfolgeleistung der Berufung in eine Auswahlmannschaft	50
§ 123 Nichtbefolgung der Anweisung eines Offiziellen bei Einberufung in eine Auswahlmannschaft	50
KAPITEL VII: SONSTIGES	50
§ 124 Nichterscheinen, falsche Angaben	50
§ 125 Missachtung von Entscheidungen	51
§ 126 Falsche Beschuldigung	51
§ 127 Verstoß gegen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb	51
§ 128 Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung	52
§ 128a Nichtmitwirkung am Anti-Doping-Verfahren	52
§ 128b Nichtübermittlung der Aufenthaltswahlleistungen bei Nationalem Testpool	52
TEIL 7: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KONTROLLAUSSCHÜSSE	52
§ 129 Abschluss mehrerer Verträge	52
§ 130 Verstöße gegen die Amateurbestimmungen	52
§ 131 Forderungen und Annahme unzulässiger Zuwendungen	53
§ 132 Verstoß gegen das bis 30.09.2023 gültige ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern	53
§ 132a Verstoß gegen das Verbot von Drittrechten an wirtschaftlichen Spielerrechten	54
§ 132b Überfällige Verbindlichkeiten	54
§ 133 Falsche Angaben	55
§ 134 Vorzeitige, einseitige Auflösung von Spielerverträgen	55
TEIL 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	56
§ 135 Männlich und weiblich	56
§ 136 Zuständigkeitskonflikte	56
§ 137 Zeitlicher Anwendungsbereich - Übergangsbestimmungen	56

TEIL 1: ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des ÖFB, seine Mitglieder und seine Vereine, insbesondere für die von diesen organisierten Spiele und Wettbewerbe.
- (2) Die Verbände und Vereine sind verpflichtet, diese Ordnung rechtsgeschäftlich auf die Zuschauer zu überbinden.

§ 2 Betroffene Personen und Organisationen

- (1) Dieser Ordnung unterliegen:
 - a) die direkten und indirekten Mitglieder (Verbände und Vereine) des ÖFB;
 - b) die Offiziellen;
 - c) die Spieler;
 - d) die Spieloffiziellen;
 - e) die in Österreich tätigen Spiel- und Spielervermittler sowie Fußballagenten;
 - f) alle Personen, die vom ÖFB, einem Verband oder einem Verein autorisiert wurden, insbesondere für ein Spiel, einen Wettbewerb oder eine andere vom ÖFB, von einem Verband oder einem Verein organisierte Veranstaltung;
 - g) die Zuschauer.
- (2) Die Behandlung von Vergehen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der Verbände.

§ 3 Begriffe

- (1) Vor Spielbeginn: Zeitraum vom Betreten des Stadionbereichs bis zum Anpfiff des Schiedsrichters.
- (2) Nach Spielende: Zeitraum vom Schlusspfiff des Schiedsrichters bis zur Schließung des Stadions.
- (3) Stadionbereich: Jener Bereich einer Spielstätte, der nur mit einer ordnungsgemäßen Zugangsberechtigung betreten werden darf.
- (4) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB- Cup sind jedenfalls Pflichtspiele.
- (5) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde.

- (6) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte.
- (7) Teamoffizielle: alle Offiziellen, die sich während eines Spiels entsprechend der jeweiligen Bewerbungsbestimmungen in der technischen Zone aufhalten dürfen bzw. auf der im „Fußball-Online“-System hinterlegten Ersatz-/Betreuerbank zu nennen sind.
- (8) Spieler: alle Personen, die bei einem Verein angemeldet sind oder an einem Spiel teilnehmen.
- (9) Spieloffizielle: der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielbeobachter, der Schiedsrichterbeobachter, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag des ÖFB oder eines Verbandes bei der Durchführung des Spiels eine Verantwortung wahrnehmen.
- (10) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.
- (11) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga.
- (12) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer.

TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT

§ 4 Schiedsrichter

- (1) Auf dem Spielfeld werden Disziplinarentscheidungen vom Schiedsrichter gefällt.
- (2) Diese Entscheidungen sind endgültig. Die zuständigen Gremien können im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereiches korrigierend oder ergänzend tätig werden.

§ 5 Erste Instanz: Straf- und Kontrollausschüsse

- (1) Die nach dieser Ordnung zuständigen Gremien sind in erster Instanz die Straf- und Kontrollausschüsse der Verbände.

- (2) Diese sind für die Ahndung sämtlicher Vergehen gegen das Regelwerk zuständig, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.
- (3) Jeder Verband ist berechtigt, darüber zu entscheiden, ob Straf- und Kontrollausschuss gemeinsam geführt werden oder ob eine Unterteilung des Straf- bzw. Kontrollausschusses in mehrere Senate oder Kammern erfolgt. Diese Details müssen in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (4) Im Falle von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Straf- und Kontrollausschüssen entscheidet das Leitungsgremium des jeweiligen Verbandes über die sachliche Zuweisung an den zuständigen Ausschuss. Dies gilt auch, sofern die Zuständigkeit in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Entscheidung betreffend die Zuständigkeit ist endgültig.
- (5) Die Strafausschüsse sind – vorbehaltlich der in Abs. 6 geregelten Zuständigkeit der Kontrollausschüsse und allfälliger Sonderregelungen in einzelnen Bestimmungswerken des ÖFB – zuständig für sämtliche Disziplinarangelegenheiten sowie für die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das Regelwerk, insbesondere für
 - a) die Korrektur offensichtlich falscher Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters;
 - b) die Ahndung schwerer Vergehen im Rahmen eines Spieles, die von den Spielloffiziellen nicht bemerkt wurden;
 - c) die Verlängerung der automatischen Spielsperre nach einem Ausschluss;
 - d) Ahndung von Vergehen gemäß Teil 6 dieser Bestimmungen;
 - e) sowie für die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen.
- (6) Die Kontrollausschüsse sind zuständig für:
 - a) Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Spielern und Vereinen, Offiziellen und Vereinen, sowie von Vereinen untereinander;
 - b) Entscheidungen bei nationalen Vereinswechseln von Spielern und die Festsetzung der damit in Verbindung stehenden Entschädigungszahlungen insbesondere in den im Regulativ vorgesehenen Fällen;
 - c) die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler sowie der damit in Verbindung stehenden Vorschriften des ÖFB und der Verbände, sofern deren Sanktionierung nicht ausdrücklich im Teil 6 dieser Bestimmungen geregelt ist;
 - d) die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das bis 30.09.2023 gültige ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern sowie Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Tätigkeit von in Österreich gemäß diesem Reglement tätigen Spielervermittlern nach entsprechender Zuweisung durch die ÖFB-Kommission für Spielervermittler;
 - e) die Ahndung von Vergehen gemäß Teil 7 dieser Bestimmungen.

§ 6 Zweite Instanz: Protestkomitee

- (1) Jeder Verband hat ein Protestkomitee einzurichten.
- (2) Das Protestkomitee ist für Proteste zuständig, die gegen jene Entscheidungen der Ersten Instanz eingelegt werden, die das Regelwerk nicht als endgültig bezeichnet, oder die gemäß den einschlägigen Bestimmungen keiner anderen Instanz zu unterbreiten sind.

§ 7 Dritte Instanz: Rechtsmittelenat

- (1) Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Rechtsmittelenates sind in den Satzungen des ÖFB geregelt.
- (2) Der Rechtsmittelenat ist gemäß den Satzungen zuständig für die Erledigung von Rechtsmitteln, und zwar der Berufungen und Beschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbände.
- (3) Gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga ist eine Berufung oder Beschwerde an den Rechtsmittelenat des ÖFB nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Auslegung einer Bestimmung des ÖFB, der UEFA oder der FIFA abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung, über den Berufsfußball hinaus, für den gesamten österreichischen Fußball zukommt. Eine Berufung oder Beschwerde ist jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand
 - a) die Wertung der Meisterschaftsspiele der Bundesliga,
 - b) das Ausmaß einer verhängten Strafe,
 - c) finanzielle Differenzen zwischen Mitgliedern der Bundesliga untereinander und zwischen Mitgliedern der Bundesliga und Spielern und sportlichen Betreuern,
 - d) die Anmeldung von Spielern,
 - e) die Überprüfung der Sportanlagen im Hinblick auf die Erfordernisse nach dem Lizenzierungshandbuch der Bundesliga oder
 - f) Angelegenheiten des Senates 5 (Lizenzausschuss),
betrifft.

§ 8 Sonderzuständigkeit

Ausdrücklich von der Zuständigkeit der Straf- und Kontrollausschüsse sind folgende Bereiche ausgenommen:

- a) Streitigkeiten und die Ahndung von Vergehen, die in die Zuständigkeit der UEFA oder der FIFA fallen;
- b) Streitigkeiten und die Ahndung von Vergehen, an denen Mitglieder der leitenden Gremien der Verbände beteiligt sind, fallen in die Zuständigkeit jenes Gremiums, dem der Betroffene angehört. Allfällige bereits eröffnete Verfahren sind unverzüglich an das betreffende Gremium abzutreten.

- c) Verstöße der Verbände, der Ehrenpräsidenten, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder des ÖFB-Präsidiums sowie des ÖFB-Direktoriums werden vom Rechtsmittelsenat untersucht und bestraft.
- d) Für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, 4. Offizielle, Schiedsrichterbeobachter, Offizielle im Bereich des Schiedsrichterwesens sowie aktive und nicht aktive Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der Landesverbände sind die laut ÖFB-Schiedsrichter-Statut eigens eingerichteten Gremien zuständig.
- e) In Dopingangelegenheiten sind die gemäß Anti-Doping Gesetz zuständigen Stellen zu befassen. Es wird auf die Anti-Doping-Bestimmung des ÖFB verwiesen.
- f) Verfahren in Zusammenhang mit der Lizenzierung für die Bewerbe der Bundesliga;
- g) Vergehen, für die das ÖFB-Präsidium ausdrücklich in den Bestimmungen des jeweiligen Bewerbes eine Sonderzuständigkeit festlegt.

§ 9 Zuständigkeit bei Vergehen in Auswahlmannschaften

- (1) Über Vergehen in Auswahlmannschaften des ÖFB entscheidet jene Instanz, die in der Altersklasse des Spielers, in der das Vergehen begangen wurde, bei Meisterschaftsspielen zuständig ist, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Instanz (FIFA oder UEFA) gegeben ist.
- (2) Über alle Vergehen in Landes-Auswahlmannschaften entscheidet die zuständige Instanz des Landesverbandes.

§ 10 Örtliche Zuständigkeit der Verbände

- (1) Die Zuständigkeit des Straf- bzw. Kontrollausschusses eines Verbandes richtet sich nach der Verbandszugehörigkeit der betreffenden juristischen oder natürlichen Person.
- (2) In Transfer- und Meldeangelegenheiten entscheidet der Verband des abgebenden Vereines.
- (3) Im Anwendungsfall der Festlegung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist der Verband des abgebenden Vereines zuständig.
- (4) Sollten, abgesehen vom Anwendungsfall der Absätze 2 oder 3, an einer Streitigkeit Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt sein, so ist nach § 22 der Satzungen des ÖFB vorzugehen.
- (5) Ist die Zuständigkeit eines Straf- oder Kontrollausschusses in einem Verfahren gegeben, bleibt sie dies bis zu dessen Abschluss, auch wenn die betroffene Person einen Verbandswechsel vornimmt.
- (6) In Angelegenheiten betreffend Streitigkeiten in Verbindung mit oder Vergehen gegen das bis 30.09.2023 gültige ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern richtet sich die Zuständigkeit
 - a) bei Vereinen nach deren Verbandszugehörigkeit,

- b) bei Spielern nach deren Spielberechtigung bei einem Verein eines Verbandes und
- c) bei Spielervermittlern zunächst nach der Zugehörigkeit des Vereines, für den der Spieler-
vermittler tätig geworden ist, danach nach der Vereinszugehörigkeit (Spielberechtigung) des
Spielers, für den der Spielervermittler tätig geworden ist und zuletzt nach dem Wohnsitz des
Spielervermittlers.

Im Zweifel entscheidet die Kommission für Spielervermittler über die örtliche Zuständigkeit. Diese Entscheidung ist endgültig.

TEIL 3: SANKTIONEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL I: GRUNDSÄTZLICHES

§ 11 Sanktionen und Maßnahmen

Es können folgende Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) Ausschluss;
- d) Spielsperre;
- e) Funktionssperre;
- f) Stadionverbot;
- g) Geldstrafe;
- h) Strafverifizierung 0:3;
- i) Strafverifizierung 0:0;
- j) Abzug von Punkten;
- k) Rückgabe von Preisen;
- l) Wettbewerbsausschluss;
- m) Zwangsabstieg;
- n) Transfersperre;
- o) Austragung von Spielen unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit;
- p) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz;
- q) Platzsperre;
- r) Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB.

Im Übrigen können die in Sondervorschriften darüber hinaus festgelegten Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden.

§ 12 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Als Sicherheitsmaßnahme kann insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit, die Austragung eines Spieles auf neutralem Platz oder die Sperre eines Stadions verhängt werden.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag des Heimvereines dem Gastverein (sofern nicht ein Bundesliga-Verein betroffen ist) eine Sicherheitsleistung für die voraussichtlich entstehenden erhöhten Sicherheitskosten aufgetragen werden. Die endgültige Tragung der Sicherheitskosten kann als weitere Verpflichtung gemäß § 21 Meisterschaftsregeln auferlegt werden.

§ 13 Kombination von Sanktionen und Maßnahmen

Die verschiedenen Sanktionen oder Maßnahmen können auch kumulativ verhängt werden.

KAPITEL II: VERWARNUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND SPIELSPERREN

§ 14 Verwarnung

- (1) Ein Spieler oder Teamoffizieller muss mittels Gelber Karte verwarnt werden, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die IFAB-Spielregeln begeht.
- (2) Im Nachwuchsbereich sind über Spieler an Stelle von Gelben Karten Zeitsperren (Blaue Karten) zu verhängen. Auf die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb wird verwiesen.

§ 15 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss bezeichnet die Aufforderung des Schiedsrichters an eine Person, den Spielfeldbereich zu verlassen. Die betreffende Person darf auch nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Die ausgeschlossene Person darf sich in keiner Weise am Spielgeschehen beteiligen. Der Zugang zur Tribüne ist ihr gestattet. Ausgeschlossene Teamoffizielle dürfen sich weder in den Umkleidekabinen oder dem Spielertunnel aufhalten noch in irgendeiner Form mit einer am Spiel beteiligten Person (insbesondere Spieler, Betreuer und andere Teamoffizielle) in Kontakt stehen.
- (2) Ein Spieler oder Teamoffizieller muss mittels Roter Karte vom Spiel ausgeschlossen werden, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die IFAB-Spielregeln begeht.
- (3) Der Ausschluss eines Spielers oder eines Teamoffiziellen führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft. Der zuständige Strafausschuss kann im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches korrigierend oder ergänzend tätig werden.
- (4) Die im besonderen Teil geregelten Mindeststrafen bei Spielsperren verstehen sich inklusive der automatischen Sperre nach einem Ausschluss.

§ 16 Spielsperre

- (1) Eine mit einer Sperre für ein oder mehrere Spiele belegte Person darf nicht an der entsprechenden Zahl von Spielen teilnehmen, sich nicht im Spielfeldbereich aufhalten und sich in keiner Weise am Spielgeschehen beteiligen. Ist die gesperrte Person sowohl als Teamoffizieller als auch als Spieler tätig, ist die Sperre in jenem Bereich zu verbüßen, in dem sie verhängt wurde, wobei bei am Spielbericht eingetragenen Spielern im Zweifel von einer Verhängung über den Spieler auszugehen ist. Sofern die Sperre nicht auf einen bestimmten Funktionsbereich eingegrenzt wurde wird sie für beide Funktionen wirksam. Ein mit einer Sperre belegter Teamoffizieller darf sich weder in den Umkleidekabinen oder dem Spielertunnel aufhalten noch in irgendeiner Form mit einer am Spiel beteiligten Person (insbesondere Spieler, Betreuer und andere Teamoffizielle) in Kontakt stehen.
- (2) Wird neben der Sperre auch eine Geldstrafe verhängt, kann die Dauer der Sperre bis zur vollständigen Begleichung der Geldstrafe verlängert werden.
- (3) Die im besonderen Teil ausgeführten Strafmaße sind ausschließlich in einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen geregelt. Das zuständige Gremium kann anstatt einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen eine Zeitsperre verhängen, wobei pro vorgesehene Pflichtspielsperre eine Zeitsperre von einer Woche zu verhängen ist. Sollte ein Bewerb nicht wöchentlich ausgetragen werden, ist dies bei der Bemessung einer Strafe zu berücksichtigen.
- (4) Ist der Strafraum nach oben hin offen, kann eine Zeitsperre unabhängig von einer bestimmten Anzahl an Pflichtspielen bis hin zu einer lebenslangen Sperre verhängt werden.

§ 17 Straffolgen nach Verwarnungen

- (1) Zwei Verwarnungen im selben Spiel führen zu einem Ausschluss (Gelb/Rote Karte) für den betreffenden Spieler oder Teamoffiziellen, der damit auch automatisch für das nächste Pflichtspiel derselben Mannschaft im selben Bewerb gesperrt ist. Die beiden Verwarnungen, die zur Gelb/Roten Karte führten, werden nicht gewertet.
- (2) Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen innerhalb eines Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wird, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen so ist er für das folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt. Für sämtliche Cup-Bewerbe können anderslautende Regelungen getroffen werden.
- (3) Nimmt ein Spieler an mehreren Meisterschaftsbewerben teil, so sind die Verwarnungen in jedem der Bewerbe (Kampfmannschaft, Amateurm Mannschaft, Kooperationsverein, Reserve, Nachwuchsmannschaft etc.), an dem der Spieler teilnimmt, getrennt zu zählen.

- (4) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist berechtigt, die Regelung des Abs 2 bzw. Abs 3 in ihren Bewerben auch auf Teamoffizielle anzuwenden.

§ 18 Straffolgen nach einem Ausschluss

Der Ausschluss eines Spielers oder eines Teamoffiziellen führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft. Die automatische Sperre ist grundsätzlich unanfechtbar, es sei denn, es ist erwiesen, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler oder Teamoffiziellen ausgeschlossen hat. Der zuständige Strafausschuss kann im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches korrigierend oder ergänzend tätig werden.

§ 19 Sonderfälle bei Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen

- (1) Gelbe, Gelb/Rote und Rote Karten werden, auch wenn sie während eines abgebrochenen, annullierten oder strafbeglaubigten Spiels verhängt wurden, niemals annulliert. Dies gilt auch im Falle einer Neuaustragung.
- (2) In Freundschaftsspielen haben Gelbe und Gelb/Rote Karten keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter oder Roter Karte wird die im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
- (4) Erhält ein Spieler im selben Spiel eine Gelbe Karte, die im nächsten Pflichtspiel zu einer automatischen Spielsperre führt und wird anschließend angezeigt, so ist in der Folge zuerst die allenfalls auf Grund der Anzeige verhängte Sperre zu verbüßen und danach die Sperre auf Grund mehrerer Verwarnungen.

§ 20 Übertragung von Verwarnungen und Sperren am Ende einer Meisterschaft

- (1) Gelbe Karten, Sperren nach mehreren Gelben Karten sowie Gelb/Rote Karten verfallen am Ende einer Meisterschaft und werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
- (2) Sperren nach einer Roten Karte oder einer Anzeige werden auf das folgende Spieljahr übertragen. Besteht im nächsten Meisterschaftsjahr bei diesem oder einem neuen Verein des Spielers oder des Teamoffiziellen keine entsprechende Mannschaft, so ist die Sperre bei der höchsten Mannschaft des Vereines, bei der der Spieler oder Teamoffizielle zum Einsatz kommen kann, zu verbüßen.

§ 21 Übertragung von Verwarnungen in der Winterübertrittszeit

- (1) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers in der Winterübertrittszeit bzw. während laufender Meisterschaft sind die in der Herbstsaison erhaltenen Gelben Karten weiterhin gültig und in die

Zählung gemäß § 17 Abs. 2 einzubeziehen. Die Karten werden von den Mannschaften des ehemaligen Vereines zu den entsprechenden Mannschaften des neuen Vereines übertragen (Kampfmannschaft / 1. Mannschaft in die Kampfmannschaft / 1. Mannschaft, Amateurm Mannschaft / 2. Kampfmannschaft / 1b Mannschaft in die Amateurm Mannschaft / 2. Kampfmannschaft / 1b Mannschaft, Kooperationsmannschaft in die Kooperationsmannschaft).

- (2) Für sämtliche Cup-Bewerbe können anderslautende Regelungen getroffen werden.

§ 22 Übertragung von Sperren in der Winterübertrittszeit

Sperren nach mehreren Gelben Karten, Gelb/Roten Karten sowie Sperren nach Roten Karten und Anzeigen sind nach einem Vereinswechsel in der Winterübertrittszeit bzw. während laufender Meisterschaft auf den neuen Verein zu übertragen und bei der entsprechenden Mannschaft zu verbüßen. Besteht beim neuen Verein keine entsprechende Mannschaft, so ist die Sperre bei der höchsten Mannschaft des neuen Vereines, bei der der Spieler oder der Teamoffizielle zum Einsatz kommen kann, zu verbüßen.

§ 23 Verbüßen von Spielsperren

- (1) Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.
- (2) Sperren nach Verwarnungen (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler oder Teamoffizielle straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft im betreffenden Bewerb (jeweilige Meisterschaft, ÖFB-Cup, Landesverbandscup) wirksam. Der gesperrte Spieler oder Teamoffizielle darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft in jenem Bewerb teilnehmen, bei dem er straffällig wurde, wobei in diesem Zusammenhang alle Meisterschaften als einheitlicher Bewerb gelten. Dies gilt auch – vorbehaltlich Spielen derselben Mannschaft im selben Bewerb, in dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine Sperre zu verbüßen hat (Nachtragsspiele) – für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine letzte Sperre verbüßt.
- (3) Sperren nach einer reinen Roten Karte sowie nach einer Anzeige sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler oder der Teamoffizielle straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft in jedem Bewerb wirksam, und jedes dieser Pflichtspiele wird auf die Sperre angerechnet. Der Spieler oder der Teamoffizielle darf überdies während der Dauer seiner Sperre an keinem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft teilnehmen. Dies gilt auch – vorbehaltlich Spielen derselben Mannschaft im selben Bewerb, in dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine Sperre zu verbüßen hat (Nachtragsspiele) - für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine letzte Sperre verbüßt.

§ 24 Umwandlung von und Umgang mit zeitlich definierten oder Pflichtspielsperren

- (1) Die Laufzeit einer zeitlich definierten Sperre kann vom zuständigen Strafausschuss zwischen den Spielzeiten unterbrochen werden.
- (2) Rechtskräftig verhängte Pflichtspiel- und Zeitsperren können nur während aufrechter Spielberechtigung verbüßt werden.
- (3) In Bewerben mit spielfreien Terminen sollen nach Möglichkeit Zeitsperren verhängt werden.
- (4) Der Strafausschuss jenes Verbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich das einer automatischen Sperre oder verhängten Strafe zugrunde liegende Vergehen begangen wurde, kann auf Antrag des Spielers bzw. des Teamoffiziellen und des Vereins eine bereits rechtskräftig verhängte Pflichtspielsperre oder eine automatische Sperre (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Roter oder Roter Karte) bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles in eine angemessene Zeitsperre umwandeln.
- (5) Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, sind bei der Verbüßung von Zeitsperren nicht zu berücksichtigen, diese verlängern sich entsprechend. Dies gilt für den Zeitraum vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2020. Sofern der Spielbetrieb in bestimmten Bewerben vor dem 30.06.2020 wieder aufgenommen wird, verkürzt sich der Zeitraum für jene Spieler entsprechend, die in diesen Bewerben spielberechtigt sind.

KAPITEL III: WEITERE SANKTIONEN UND MASSNAHMEN

§ 25 Ermahnung

Mit einer Ermahnung wird unter Androhung einer Sanktion im Wiederholungsfall an den Inhalt einer Vorschrift erinnert.

§ 26 Funktionssperre

- (1) Die mit dieser Sanktion belegte Person darf gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden oder in einem vom ÖFB oder seinen Verbänden veranstalteten Bewerb nicht als Offizieller oder Spielervermittler auftreten. Ihr ist jegliche Beteiligung an einem Spielgeschehen als Offizieller untersagt.
- (2) Vereinen ist es damit gleichzeitig untersagt, eine mit einer Funktionssperre belegte Person gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden oder in einem vom ÖFB oder seinen Verbänden veranstalteten Bewerb als Offiziellen oder Spielervermittler für sich auftreten zu lassen.
- (3) Die Sanktion kann auf einen bestimmten Funktionsbereich eingegrenzt werden.

§ 28 Stadionverbot

Der betreffenden Person ist der Zutritt zu einem oder mehreren Stadien untersagt.

§ 29 Geldstrafe

- (1) Eine Geldstrafe wird in Euro ausgesprochen.
- (2) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist berechtigt, gegen Vereine, Trainer, Funktionäre und Spieler in der höchsten Leistungsstufe Geldstrafen bis zur fünffachen Höhe, gegen Vereine, Trainer, Funktionäre und Spieler in der zweithöchsten Leistungsstufe eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der in den besonderen Bestimmungen angegebenen Beträge zu verhängen.
- (3) Im Bereich des ÖFB-Cups kann das ÖFB-Cup-Komitee gegen Vereine eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der in den besonderen Bestimmungen angegebenen Beträge verhängen.
- (4) Die Instanz, die die Geldstrafe verhängt, legt auch die Zahlungsmodalitäten fest.
- (5) Die Vereine haften solidarisch für Geldstrafen, die gegen ihre Spieler oder ihre Offiziellen verhängt wurden. Die Solidarhaftung bleibt auch dann bestehen, wenn die bestrafte Person den Verein verlässt.
- (6) Eine verhängte Geldstrafe fließt jenem Verband zu, welcher in erster Instanz in der betreffenden Angelegenheit entschieden hat. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 30 Strafverifizierung 0:3

- (1) Das betreffende Spiel wird aus Sicht der mit dieser Sanktion bestrafte Mannschaft mit einem Resultat von 0:3 gewertet. Die gegnerische Mannschaft erhält drei Punkte.
- (2) Hat die gegnerische Mannschaft auf dem Spielfeld ein für sie günstigeres Resultat erzielt, so wird dieses Resultat gewertet.

§ 31 Strafverifizierung 0:0

Das betreffende Spiel wird mit einem Ergebnis von 0:0 und null Punkten gewertet.

§ 32 Abzug von Punkten

Dem Verein bzw. der Mannschaft werden in einer laufenden oder künftigen Meisterschaft oder in einem Turnier Punkte abgezogen werden.

§ 33 Rückgabe von Preisen

Die Person muss alle erhaltenen Preise, insbesondere Preisgelder und Auszeichnungen (Medaillen, Pokale, usw.), zurückgeben.

§ 34 Wettbewerbsausschluss

Der Verein wird aus einem bestimmten laufenden oder von einem zukünftigen Bewerb ausgeschlossen.

§ 35 Zwangsabstieg

Der Verein bzw. eine seiner Mannschaften wird in eine tiefere Spielklasse versetzt.

§ 36 Transfersperre

Dem Verein wird untersagt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Spieler anzumelden.

§ 37 Austragung von Spielen unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit

- (1) Der Verein muss ein oder mehrere Spiele ohne Zuschauer austragen.
- (2) Der Verein muss ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss eines Teiles der Öffentlichkeit bzw. bei Sperre bestimmter Sektoren des Stadions austragen.
- (3) Der Heimverein ist verpflichtet, bei einem Spiel Anhänger des Gastvereins auszuschließen. Dem Gastverein ist es verboten, seinen Anhängern den Besuch dieses Spieles zu ermöglichen. Diese Maßnahme kann auf eine bestimmte Anhängergruppe beschränkt werden.

§ 38 Austragung eines Spiels auf neutralem Platz

- (1) Dem Verein wird untersagt, ein bestimmtes Spiel in der üblicherweise benutzten Heimspielstätte auszutragen. Das Gremium hat gleichzeitig die Voraussetzungen der Zulässigkeit der neutralen Spielstätten festzulegen.
- (2) In Cupbewerben kann das Gremium festlegen, dass das betreffende Spiel in der Heimspielstätte des Gastvereins auszutragen ist, dieser gilt dann als Heimverein.

§ 39 Platzsperre

In der betreffenden Spielstätte ist die Veranstaltung von Spielen für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum, eine bestimmte Anzahl von Spielen oder bis zur Erfüllung von Auflagen untersagt.

§ 40 Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB

In besonders schwerwiegenden Fällen kann vom jeweiligen Gremium der Ausschluss aus dem Verband oder dem ÖFB gemäß den Satzungen des jeweiligen Verbandes beantragt werden. Die Satzungen der Verbände sind ergänzend zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann beim ÖFB ein Antrag auf österreichweite Geltung des Ausschlusses gestellt werden.

TEIL 4: ALLGEMEINES

§ 41 Schuld

Strafbar sind vorsätzlich und fahrlässig begangene Vergehen. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 42 Versuch, Bestimmung und Beitrag

Der Versuch, der Beitrag oder die Bestimmung zu einem Vergehen sind ebenfalls strafbar.

§ 43 Bedingte Nachsicht

- (1) Die Gremien können bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die gesamte Strafe oder einen Teil unter Bestimmung einer Probezeit von 6 bis 24 Monaten bedingt nachsehen. Die bedingte Nachsicht kann in Verbindung mit angemessenen und zweckmäßigen Auflagen ausgesprochen werden.
- (2) Im Falle der Bestrafung wegen eines neuerlichen gleichartigen Vergehens, welches innerhalb der Probezeit erfolgt ist, und/oder der Nichterfüllung einer mit der bedingten Nachsicht verbundenen Auflage, haben die Gremien die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Betroffenen von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird die bedingte Nachsicht nicht widerrufen, so können die Gremien die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens 24 Monate verlängern.
- (3) Die Umwandlung der bedingt nachgesehenen Strafe in eine andere Art der Bemessung der Sperre ist zulässig, wobei der Ausspruch einer Sperre von einer Woche jeweils einer Sperre für ein Pflichtspiel entspricht.

§ 44 Grundsätze der Strafbemessung

- (1) Die Instanz, die eine Sanktion verhängt, legt auch deren Höhe und/oder Dauer fest.
- (2) Die zuständige Instanz misst die Strafe unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren, insbesondere nach dem Verschulden zu.

§ 45 Wiederholungsfall

Die zuständige Instanz kann im Wiederholungsfall die vorgesehene Strafdrohung angemessen erhöhen.

§ 46 Konkurrenz

- (1) Hat eine Person mehrere Delikte begangen, die jeweils mit Geldstrafen oder zeitlich definierten Sanktionen bedroht sind, muss die zuständige Instanz von der Strafdrohung ausgehen, die für das schwerste der Vergehen gilt, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe.
- (2) Dasselbe gilt im Falle einer Person, gegen die aufgrund einer oder verschiedener Handlungen mehrere zeitlich definierte Sanktionen der gleichen Art verhängt werden.

§ 47 Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen verjähren grundsätzlich nach einem Jahr.
- (2) Vergehen, die während eines Spiels begangen werden, verjähren – sofern keine Sondervorschriften bestehen – nach 6 Monaten.
- (3) Vergehen betreffend Spielmanipulationen, versuchte Spielmanipulationen und jegliche andere Form von Korruption im Zusammenhang mit Spielmanipulationen verjähren nicht.
- (4) Im Fall der Beendigung eines Vertrages sind Geldforderungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages beim zuständigen Gremium geltend zu machen.
- (5) Alle Ansprüche, die aus der Anwendung des ÖFB-Regulativs oder des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern entstehen, verjähren nach 3 Jahren.
- (6) Die Zeit, während der wegen der Tat ein Verfahren vor den zuständigen Gremien anhängig ist, ist nicht einzurechnen.

§ 48 Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist in Disziplinarsachen beginnt:

- a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde;
- b) wenn sich das Vergehen oder dessen mehrfache Begehung über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, am letzten Tag dieses Zeitraums.

§ 49 Unterbrechung

Die Verjährungsfrist wird vor Ablauf durch die Verfahrenseröffnung des Straf- oder Kontrollausschusses unterbrochen.

§ 50 Vollstreckungsverjährung

Die Verjährungsfrist für Sanktionen beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion und beträgt fünf Jahre.

TEIL 5: ORGANISATION UND VERFAHREN

KAPITEL I: ORGANISATION

§ 51 Zusammensetzung

- (1) Der zuständige Verband bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder seiner Rechtsorgane gemäß seinen Bestimmungen für eine bestimmte Dauer.
- (2) Die Verbände haben für eine ihren Bestimmungen entsprechende, die Unabhängigkeit der Mitglieder und das gute Funktionieren der Gremien gewährleistende Besetzung der Rechtsorgane Sorge zu tragen.

§ 52 Beschlussfähigkeit

Die Gremien können gültige Entscheidungen fällen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 53 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gremiums und trifft die Entscheidungen, zu denen er gemäß dieser Ordnung befugt ist.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird er durch das amtsälteste anwesende Mitglied vertreten.
- (3) Tagt ein Gremium an einem Termin in mehreren Kammern oder Senaten, so kann der Vorsitzende für jede dieser Kammern oder Senate, in denen er nicht selbst anwesend ist, einen Sitzungsleiter bestimmen, der seine Funktion in der betreffenden Sitzung wahrnimmt.

§ 54 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Verbandes kann einen zuständigen Mitarbeiter bezeichnen, der gegebenenfalls für die Administration der Sitzungen zuständig ist und auf Anleitung des Vorsitzenden hin die Sitzungsprotokolle verfasst.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für die Archivierung der gefassten Entscheidungen und der zugehörigen Akten zuständig, die mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

§ 55 Unabhängigkeit

- (1) Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen völlig unabhängig. Insbesondere erhalten sie keine Anweisungen von anderen Instanzen oder Gremien.
- (2) Ein Mitglied eines anderen Gremiums darf sich während den Beratungen der Rechtsorgane nur dann im Konferenzraum aufhalten, wenn es von ihnen ausdrücklich dazu eingeladen wurde.

§ 56 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Rechtsorgane müssen ihre Befangenheit erklären, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.
- (2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat;
 - b) es einer der beteiligten Parteien angehört;
 - c) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat;
 - d) sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (3) Mitglieder, die befangen sind, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen. Werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die den Anschein einer Befangenheit begründen, hat dieser von sich aus dies dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und dieses zur Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Die beteiligten Parteien haben außerdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit zu stellen. Dies hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Ablehnungsgründe zu erfolgen.
- (5) Über einen Antrag gem. Abs. 4 bzw. von Amts wegen gem. Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende oder ein unabhängiges Gremium, sofern ein solches vom Verband ständig eingerichtet wurde. Betrifft ein solcher Antrag den Vorsitzenden, so entscheidet dessen Stellvertreter oder ein unabhängiges Gremium, sofern ein solches vom Verband ständig eingerichtet wurde. Gegen diese Entscheidung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Verfahrensteile, an denen ein befangenes Mitglied teilgenommen hat, sind ungültig.

§ 57 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (insbesondere über die Fakten des Falles, den Inhalt der Beratungen und die getroffenen Entscheidungen) Stillschweigen zu bewahren.

§ 58 Geschäftsordnung

- (1) Die Verbände erlassen im Rahmen dieser Bestimmungen eigene Geschäftsordnungen.
- (2) In der Geschäftsordnung muss insbesondere geregelt werden:
 - a) Die gemeinsame oder getrennte Führung der Straf- und Kontrollausschüsse;
 - b) die Unterteilung der Straf- und/oder Kontrollausschüsse in mehrere Kammern oder Senate;
 - c) Sitzungszeiten der einzelnen Gremien;
 - d) eine fixe Geschäftszuteilung der Eingaben über einen bestimmten Zeitraum hinweg;
 - e) Festlegung der rechtsgültigen Formen der Entscheidungsmitteilung.

§ 59 Zentrale Erfassung der Sanktionen

- (1) Ausgesprochene Sanktionen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit von den Verbänden EDV-unterstützt zu erfassen.
- (2) Für die Zählung der Verwarnungen und der sich aus mehreren Verwarnungen ergebenden Sperren sind die jeweiligen Vereine selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Sanktionen und Maßnahmen, die gegen Offizielle verhängt wurden.

KAPITEL II: VERFAHREN ALLGEMEIN

1. Abschnitt: Fristen

§ 60 Fristenwahrung

- (1) Fristen beginnen mit dem der fristauslösenden Handlung folgenden Tag zu laufen. Rechtsmittelfristen beginnen mit dem der Verkündung oder der wirksamen Zustellung der Entscheidungsausfertigung folgenden Tag zu laufen.
- (2) Fällt der letzte Tag einer Frist, auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

- (3) Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht oder zu deren Händen der Post nachweislich übergeben werden.
- (4) Bei der Übermittlung per Telefax gilt die Frist als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eintrifft.
- (5) Es obliegt den einzelnen Verbänden, festzulegen, ob die Einhaltung einer Frist durch Versand einer E-Mail möglich ist.

§ 61 Verlängerung und Verkürzung von Fristen

- (1) Der Vorsitzende kann Fristen, die er selbst gesetzt hat, auf Antrag verlängern. Die in dieser Ordnung festgelegten Fristen können hingegen nicht verlängert werden.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Vorsitzender eine Verkürzung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen verfügen.

2. Abschnitt: Verfahrensablauf und Verhandlung

§ 62 Untersuchung

In Disziplinarangelegenheiten werden die notwendigen Untersuchungen von Amts wegen unter Leitung des Vorsitzenden durchgeführt.

§ 63 Verhandlung, Grundsätze

- (1) Die Gremien entscheiden auf Grundlage der vorliegenden Akten.
- (2) Auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der die Parteien geladen werden.
- (3) Befindet sich eine Partei bei Behandlung der Angelegenheit vor Ort, ist sie zu hören.
- (4) Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 64 Verhandlung, Ablauf

- (1) Der Vorsitzende legt den Ablauf der Verhandlung fest.
- (2) Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt der Vorsitzende ein letztes Mal der Person das Wort, gegen die sich das Verfahren richtet.

§ 64a Protokoll

- (1) Von Sitzungen mit Anwesenheit der Parteien sowie bei Einvernahme von Auskunftspersonen und Parteien soll ein (Resümee-)Protokoll geführt werden. Nur in Ausnahmefällen und nach Entscheidung des/der Vorsitzenden kann zu Einvernahmen ein Wortprotokoll geführt werden.
- (2) Im Falle eines Rechtsmittelverzichtes oder eines rechtswirksamen Vergleichs unterbleibt die Protokollausfertigung. Unabhängig davon können die Parteien jedenfalls auf die Ausfertigung verzichten.
- (3) Einwendungen gegen die Protokollierung sind dann, wenn die Protokollierung mündlich in Anwesenheit der Parteien und/oder der Auskunftsperson erfolgt, sofort in der Sitzung zu erheben, anderenfalls binnen drei Tagen nach Zustellung des Protokolls.
- (4) Werden von Vorbringen oder Einvernahmen von Parteien oder Auskunftspersonen digitale Aufzeichnungen hergestellt, sind die Parteien im Falle von Einwendungen gegen die Protokollierung berechtigt zu beantragen, dass diese Aufzeichnungen im Rahmen einer Sitzung in Anwesenheit der Parteien und allenfalls betroffenen Auskunftspersonen abgespielt werden. Allenfalls angefertigte digitale Aufzeichnungen werden jedenfalls nach Ablauf von 30 Tagen bzw. nach Behandlung allfälliger Einwendungen gelöscht. Die Herausgabe der digitalen Aufzeichnungen an die Parteien ist ausdrücklich nicht zulässig. Die Herstellung eigener digitaler Aufzeichnungen von Sitzungen oder Einvernahmen durch die Parteien oder ihre Vertreter ist unzulässig.
- (5) Gegen Entscheidungen zu allfälligen Einwendungen zum Protokoll ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 65 Beratung

- (1) Die Gremien beraten unter Ausschluss der Parteien.
- (2) Wenn zuvor eine Verhandlung stattgefunden hat, wird die Beratung unmittelbar angeschlossen.
- (3) Unter Vorbehalt außergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.
- (5) Die anwesenden Mitglieder äußern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Das Votum des Vorsitzenden schließt die Runde ab.

- (6) Der für die Administration zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann anwesend sein.

3. Abschnitt: Parteienrechte

§ 66 Umfang und Einschränkung der Parteienrechte

- (1) Vor einer Entscheidungsfassung müssen die Parteien – sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten – angehört werden.
- (2) Die Parteien haben darüber hinaus insbesondere das Recht:
 - a) die Akten vor Ort einzusehen und sich allenfalls auf eigene Kosten Kopien anzufertigen;
 - b) faktische und rechtliche Argumente vorzubringen;
 - c) Beweisanträge zu stellen;
 - d) eine begründete Entscheidung zu erhalten.
- (3) Die Parteienrechte können eingeschränkt werden, wenn außerordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen oder der Verfahrensverlauf dies erfordern.

§ 67 Mitwirkung der Parteien

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere sind sie gegenüber den Rechtsorganen auskunftspflichtig.
- (2) Die Parteien haben auf Aufforderung hin vor dem Gremium zu erscheinen.
- (3) Ein Spieler oder Teamoffizieller, der eine Rote Karte oder eine Anzeige erhält, hat, sofern in den Bestimmungen der Verbände nichts anderes normiert wird, ohne weitere Vorladung zur nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.
- (4) Wenn die Parteien nicht mitwirken, insbesondere wenn sie die ihnen gesetzte Fristen nicht beachten oder trotz ordnungsgemäßer Ladung (Ausnahme Abs. 3) zu der Verhandlung nicht erscheinen, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

4. Abschnitt: Beweisführung

§ 68 Beweismittel

- (1) Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist.

- (2) Zugelassen sind insbesondere: die Berichte des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielbeobachters und des Schiedsrichterbeobachters, die Aussagen der Parteien und der Zeugen, materielle Beweisstücke, Gutachten sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (3) Zurückgewiesen werden insbesondere Beweismittel, die menschenunwürdig oder offensichtlich nicht relevant sind.
- (4) Beweisanträge sind so zeitgerecht und vollständig einzubringen, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

§ 69 Beweiswürdigung

- (1) Die zuständigen Instanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.
- (2) Sie können dabei insbesondere das Verhalten der Parteien während des Verfahrens und vor allem auch ihre Bereitwilligkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen und dem Sekretariat berücksichtigen.

§ 70 Beweislast

- (1) Die Beweislast für disziplinare Vergehen liegt bei den Verbänden.
- (2) In allen anderen Verfahren liegt die Beweislast bei der Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet.

§ 71 Zeugen

Zur Klärung des Sachverhaltes können Zeugen geladen werden.

5. Abschnitt: Mitteilung der Entscheidung

§ 72 Adressaten

Die Entscheidungen werden allen Parteien oder deren Rechtsvertretern mitgeteilt und zugestellt. Während eines laufenden Verfahrens sind die Parteien verpflichtet, dem Verband eine allfällige Änderung der Zustelladresse bekanntzugeben. Widrigenfalls ist auch die Zustellung an die dem Verband bei Eröffnung des Verfahrens bekannt gemachte Zustelladresse rechtsgültig.

§ 73 Formelle Grundsätze

- (1) Entscheidungen können mündlich oder schriftlich ergehen.
- (2) Die Entscheidungen treten mit ihrer mündlichen Verkündung gegenüber der anwesenden Partei oder ihrer wirksamen Zustellung in Kraft.

- (3) Die Entscheidungen werden per Telefax, per Einschreibebrief oder über „Fußball Online“ wirksam zugestellt. Eine Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten oder auf der offiziellen Verbandshomepage gilt ebenfalls als wirksame Zustellung einer Entscheidung. Die Verbände sind berechtigt, die Regelung dieses Absatzes zu spezifizieren.
- (4) Die Verbände können Regelungen zum Versand der Entscheidungen per E-Mail erlassen.

§ 74 Entscheidungsfassung

- (1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 75 Form und Inhalt der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Gremien der ersten Instanz können in Langform oder in gekürzter Fassung ausgefertigt werden. In der zweiten und dritten Instanz sind die Entscheidungen stets in der Langform auszufertigen.
- (2) Die Langform einer Entscheidung umfasst:
 - a) das entscheidende Gremium;
 - b) die Zusammensetzung des Gremiums;
 - c) die Namen der beteiligten Parteien;
 - d) den Spruch;
 - e) die Rechtsbegehren bzw. die Anträge der Parteien;
 - f) den festgestellten Sachverhalt;
 - g) das Ergebnis der Beweiswürdigung;
 - h) die rechtliche Beurteilung ;
 - i) die Rechtsmittelbelehrung;
 - j) das Datum der Entscheidung.
- (3) Für die gekürzte Ausfertigung genügen die Punkte gemäß Abs. 2 lit. a, c, d, i und j.
- (4) Wird gegen eine von der ersten Instanz in gekürzter Fassung ausgefertigte Entscheidung innerhalb von 3 Tagen wirksam Protest angemeldet, hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen.

- (5) Erstinstanzliche Entscheidungen in Melde- und Transferangelegenheiten können den Parteien durch die notwendigen Bestätigungen am vorgesehenen Formular mitgeteilt werden. Eine Kopie des betreffenden Formulars ist beim Akt zu behalten.
- (6) Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden oder dem mit der Administration beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

6. Abschnitt: Verschiedenes

§ 75a Verfahrenssprache und Dolmetscher

- (1) Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (2) Sofern eine Partei der Verfahrenssprache nicht kundig ist, darf sie auf eigene Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.

§ 76 Vertretung und Rechtsbeistand

- (1) Die Parteien dürfen einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
- (2) Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen.
- (3) Bei der Wahl ihrer Vertretung, ihres Dolmetschers oder ihres Rechtsbeistands sind sie frei.
- (4) Ist ein Rechtsbeistand hinzugezogen, kann nur an diesen wirksam zugestellt werden.

§ 77 Offensichtliche Fehler

Rechenfehler und andere offensichtliche Fehler in der Ausfertigung können von der zuständigen Instanz korrigiert werden.

§ 78 Kosten und Auslagen

Jede Verfahrenspartei trägt ihre Kosten und Auslagen selbst.

§ 79 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:

- a) die Parteien dem zuständigen Gremium gemeinsam eine Einigung angezeigt haben;
- b) wenn keine der Parteien trotz Aufforderung des Gremiums über einen Zeitraum von 3 Monaten Anträge stellt;
- c) kein strafbarer Tatbestand festgestellt wurde;
- d) es gegenstandslos geworden ist.

§ 80 Unterbrechung des Verfahrens

- (1) Sofern zu einem verbandsintern anhängigen Verfahrensgegenstand ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder ist, steht es der jeweiligen Instanz frei, das verbandsinterne Verfahren fortzuführen oder bis zur Entscheidung des Gerichtes zu unterbrechen.
- (2) Sind mehrere Gremien mit der Beurteilung ein und desselben Sachverhaltes befasst, ist die Präjudizialität zu beachten und gegebenenfalls ein nicht präjudizielles Verfahren zu unterbrechen.
- (3) Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es der jeweiligen Instanz frei, für die Dauer der Unterbrechung Maßnahmen gegenüber den Parteien zu verhängen.

KAPITEL III: ERSTE INSTANZ

§ 81 Eröffnung des Verfahrens vor dem Strafausschuss

- (1) Eine Anzeige können einbringen:
 - a) Spieloffizielle;
 - b) das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesen ermächtigte Personen;
 - c) der unmittelbar betroffene Verein gegen die Beglaubigung eines Spieles (z.B. §§ 103f).
- (2) Die Anzeige beim Strafausschuss muss schriftlich erfolgen. Sie muss den Namen des Vereins oder Spielers und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel und die begehrte Entscheidung enthalten. Im Falle einer Anzeige durch den Schiedsrichter ist der Spielbericht zu verwenden.
- (3) Die Spieloffiziellen sind verpflichtet, alle Vergehen, von denen sie Kenntnis erhalten, zu melden.
- (4) Nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) findet grundsätzlich kein Verfahren vor dem Strafausschuss statt. Die Verbände können Gegenteiliges in ihren Bestimmungen anordnen. Auf Antrag des Spielers oder des Vereines ist ein Verfahren einzuleiten.
- (5) Nach Erhalt einer reinen Roten Karte oder einer Anzeige findet immer ein Verfahren vor dem Strafausschuss statt.
- (6) Sofern ein Spieler nicht durch eine Rote Karte oder der Beschuldigte bereits vor Ort mündlich durch den Schiedsrichter über eine Anzeige informiert wurde, ist der Beschuldigte von der Aufnahme des Verfahrens zu informieren.

§ 82 Eröffnung des Verfahrens vor dem Kontrollausschuss

- (1) Die Anzeige bzw. einen Antrag können einbringen:
 - a) Spieloffizielle;
 - b) das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesem ermächtigte Personen;
 - c) unmittelbar Betroffene (Vereine, Spieler, Offizielle des Vereines).

- (2) Die Eingabe muss schriftlich erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Parteien;
 - b) gegebenenfalls Namen und Anschrift des rechtlichen Vertreters sowie die Vertretungsvollmacht;
 - c) ein bestimmtes Begehren
 - d) Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrages oder Begehrens sowie Bezeichnung der Beweismittel;
 - e) Streitrelevante Urkunden wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bzgl. des Streitfalles;
 - f) Name und Anschrift von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen (Beweismittel);
 - g) Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt,
 - h) Datum und rechtsgültige Unterzeichnung.

- (3) Eine Eingabe, die den genannten Anforderungen nicht genügt, wird zur Verbesserung zurückgestellt, mit der Androhung, dass diese bei Nichtbefolgung innerhalb der gesetzten Frist zurückgewiesen wird. Eingaben mit unsachgemäßem oder unzulässigem Inhalt werden ohne weiteres zurückgewiesen.

- (4) Auf ein Begehren ist nur einzugehen, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung des Begehrens besteht.

- (5) In Melde- und Transferangelegenheiten sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

- (6) In Angelegenheiten betreffend das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern haben sämtliche Anzeigen an die ÖFB-Kommission für Spielervermittler zu erfolgen, welche diese anschließend dem zuständigen Kontrollausschuss zuweist.

§ 83 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eines Gremiums der 1. Instanz ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:
 - a) Verhängung einer Sperre von bis zu zwei Pflichtspielen;
 - b) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens € 100,- .

- (2) Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Verfahren, in denen dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungsbefugnis zukommt.

KAPITEL IV: ZWEITE INSTANZ

§ 84 Anfechtbare Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Straf- und Kontrollausschüsse können vor dem Protestkomitee angefochten werden.
- (2) Das Protestkomitee ist außerdem für die Behandlung von Protesten gegen resultatsgemäße Beglaubigungen von Meisterschaftsspielen gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln zuständig.
- (3) Die Bundesliga ist für Beglaubigungen von Meisterschaftsspielen ermächtigt, in ihrem eigenen Wirkungsbereich sowohl hinsichtlich der Protestberechtigung als auch hinsichtlich der Fristen eigene Regelungen zu erlassen.

§ 85 Berechtigung zum Protest

- (1) Jede beschwerte Partei des Verfahrens kann Protest erheben.
- (2) Die Vereine können gegen Entscheidungen, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen, Protest einlegen. Sie benötigen dazu das Einverständnis der betreffenden Person.
- (3) Die Verbände können in Disziplinarangelegenheiten vorsehen, dass das Leitungsgremium eines Verbandes oder eine von ihm ermächtigte Person berechtigt ist, gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Protest zu erheben.

§ 86 Protestfrist

- (1) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Sofern der Verband nichts anderes geregelt hat ist die Protestanmeldung nur unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr wirksam.
- (2) Im Falle einer wirksamen Anmeldung des Protestes hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen.
- (3) Die Partei hat nach Zustellung der Langform des Beschlusses den Protest innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu begründen (Protestschrift).

- (4) Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist 7 Tage ab Beglaubigung. Eine Protestanmeldung nach Abs. 1 ist nicht notwendig.
- (5) Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist der Protest zurückzuweisen

§ 87 Protestgründe

Der Protest kann sich gegen eine fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes, eine unrichtige rechtliche Beurteilung und/oder die Höhe der verhängten Strafe richten.

§ 88 Protestschrift

- (1) Die Protestschrift muss die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, die Darstellung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird, den Rechtsmittelantrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten.
- (2) Der Protest muss von der den Protest einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Protest zurückzuweisen.

§ 89 Protestgebühr

- (1) Die Höhe der Protestgebühr wird vom Verband festgelegt.
- (2) Im Falle der Erfolglosigkeit des Protestes verfällt diese zugunsten des Verbandes.
- (3) Wird dem Protest auch nur teilweise stattgegeben, wird die Protestgebühr der Protest einlegenden Partei zur Gänze oder anteilmäßig gutgeschrieben oder auf Antrag zurück bezahlt.
- (4) Ein Protest, der ohne Bezahlung der Protestgebühr oder verspätet eingebracht wird, ist vom Protestkomitee zurückzuweisen.

§ 90 Auswirkungen des Protestes

- (1) Der Protest bewirkt, dass die Angelegenheit durch das Protestkomitee neu beurteilt wird.
- (2) Der Protest hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.

KAPITEL V: DRITTE INSTANZ

§ 91 Rechtsmittel

- (1) Jedem Mitglied eines Verbandes steht gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes oder einer Paritätischen Kommission, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, sowie aufgrund der in den einschlägigen Bestimmungen normierten Sonderzuständigkeiten das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu.
- (2) Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes oder einer Paritätischen Kommission ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen, und es kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB über den zuständigen Verband wegen Verletzung der Satzungen sowie der in § 12 Abs. 1 lit. g der Satzungen genannten Bestimmungen erhoben werden.

§ 92 Rechtsmittelfrist

- (1) Eine Berufung oder eine Beschwerde sind innerhalb von 14 Tagen unter Nachweis des Erlages der Rechtsmittelgebühr über jenes Mitglied des ÖFB schriftlich einzubringen, welches die bekämpfte Entscheidung gefällt hat.
- (2) Die Verbände haben binnen 14 Tagen nach Einlangen von Rechtsmitteln dieselben samt den vollständigen Akten und Beilagen sowie einer allfälligen schriftlichen Begründung der bekämpften Entscheidung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Rechtzeitigkeit des Einlangens dieser Rechtsmittel dem Rechtsmittelsenat des ÖFB vorzulegen.

§ 93 Rechtsmittelgebühr

- (1) Die Höhe der Rechtsmittelgebühr (€ 250,-) wird vom ÖFB-Präsidium festgelegt.
- (2) Im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels verfällt diese zugunsten des ÖFB.
- (3) Wird dem Rechtsmittel auch nur teilweise stattgegeben, wird die Rechtsmittelgebühr dem Rechtsmittelwerber zur Gänze oder anteilmäßig gutgeschrieben oder auf Antrag zurück bezahlt.
- (4) Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde), die ohne Bezahlung der Rechtsmittelgebühr oder verspätet eingebracht werden, sind vom Rechtsmittelsenat zurückzuweisen.

§ 94 Besonderheiten

Vor dem Rechtsmittelsenat findet keine mündliche Verhandlung statt.

KAPITEL VI: BESONDERE VERFAHREN

§ 95 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Soweit erforderlich kann von der zuständigen Instanz bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Verfahrens eine vorläufige Suspendierung verfügt werden.
- (2) Die Verbände sind berechtigt, in ihren Bestimmungen weitere einstweilige Maßnahmen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

§ 96 Beratung und Entscheidungsfindung ohne Zusammenkunft

In dringenden Fällen, können mit Zustimmung aller Gremiumsmitglieder die Beratung und die Entscheidungsfindung im Umlaufwege erfolgen.

§ 97 Wiederaufnahme

- (1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerdeführers, des Leitungsgremiums eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesem ermächtigten Personen wieder aufgenommen werden.
- (2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jene Instanz zu befinden, die zuletzt entschieden hat.
- (3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
 - a) der Antragsteller in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Antragsteller ohne sein Verschulden gehindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im vorangegangenen Verfahren geltend zu machen. Ein Verschulden des Antragstellers liegt insbesondere dann vor, wenn ihm z.B. durch die Satzungen oder die in § 12 Abs. 1 lit. g) genannten Bestimmungen das Recht eingeräumt wird, sich eines Beweismittels zu bedienen und er von diesem Recht nicht Gebrauch macht;
 - b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden zurückzuführen war;
 - c) eine Einzeltäterausforschung erfolgt ist und dies eine nachträgliche Reduktion einer Sanktion, die gegen einen Klub wegen des Verhaltens seiner Zuschauer verhängt wurde, rechtfertigen kann.
- (4) Der Wiederaufnahmeantrag ist bei jener Instanz einzubringen, die als erste entschieden hat. Dies hat in den Fällen des Abs. 3 lit. a) und b) binnen vier Wochen nach bekannt werden der dort genannten Umstände zu erfolgen. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Antragstellung auf Wiederaufnahme ausgeschlossen.

TEIL 6: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STRAFAUSSCHÜSSE

KAPITEL I: VERGEHEN WÄHREND ODER IM UMFELD EINES SPIELS

§ 98 Verstöße gegen die Spielregeln

- (1) Ein Spieler oder ein Teamoffizieller wird vom Schiedsrichter mit einer Gelben Karte verwarnt, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) begeht.
- (2) Ein Spieler oder ein Teamoffizieller wird vom Schiedsrichter mit einer Roten Karte vom Spiel ausgeschlossen, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) begeht.

§ 99 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern oder anderen Personen

- (1) Eine mit einer reinen Roten Karte ausgeschlossene oder angezeigte Person wird wie folgt gesperrt:
 - a) für 1 bis 2 Pflichtspiele im Falle der Verhinderung einer offensichtlichen Torchance der gegnerischen Mannschaft (insbesondere durch vorsätzliches Handspiel);
 - b) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei unsportlichem Verhalten;
 - c) für 1 bis 12 Pflichtspiele bei rohem Spiel (insbesondere durch den Einsatz übertriebener Härte oder grobe Spielweise);
 - d) für 1 bis 12 Pflichtspiele bei Beschimpfung, Beleidigung, Verspottung oder Bedrohung mit Misshandlungen oder ähnlichen Nachteilen eines Gegenspielers oder einer anderen Person;
 - e) für 2 bis 48 Pflichtspiele bei Tätlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fußtritt, Kopfstoß, Anspucken etc.) gegenüber einem Spieler oder einer anderen Person.
- (2) Wird ein Vergehen nach Abs. 1 lit. a bis d in einem Freundschaftsspiel begangen, kann auch eine Ermahnung verhängt werden.
- (3) Bei allen Vergehen nach Absatz 1 lit. b, d oder e kann gegen Spieler oder Teamoffizielle zusätzlich eine Geldstrafe in der Höhe von € 20,- bis 2.000,- verhängt werden. Neben einem Teamoffiziellen kann zusätzlich auch der Verein mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 20,- bis 2.000,- bestraft werden.
- (4) Macht sich ein Offizieller, der nicht Teamoffizieller ist, eines Vergehens gemäß Abs. 1 lit. b, d, oder e schuldig, so ist er mit einer Funktionssperre von 1 bis 12 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,- bis zu € 3.000,- zu bestrafen. Zusätzlich kann auch der Verein mit einer Geldstrafe von € 30,- bis zu € 3.000,- bestraft werden.

§ 100 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen

- (1) Jede mit einer reinen Roten Karte ausgeschlossene oder angezeigte Person wird wie folgt gesperrt:
 - a) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei Nichtbefolgung der Anordnung eines Spieloffiziellen;
 - b) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei unsportlichem Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen;
 - c) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei Kritik an den Entscheidungen des Schiedsrichters oder der Tätigkeit eines Schiedsrichterassistenten;
 - d) für 2 bis 24 Pflichtspiele bei Beschimpfung, Beleidigung, oder Verspottung eines Spieloffiziellen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit;
 - e) für 2 bis 48 Pflichtspiele bei Bedrohung mit Misshandlungen oder ähnlichen Nachteilen eines Spieloffiziellen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit;
 - f) für 8 bis 72 Pflichtspiele bei Tätlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fußtritt, Kopfstoß, Anspucken etc.) oder im Falle der Zufügung ähnlicher Nachteile gegenüber einem Spieloffiziellen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit.
- (2) Wird ein Vergehen nach Abs. 1 lit. a, b und c in einem Freundschaftsspiel begangen, kann auch eine Ermahnung verhängt werden.
- (3) Bei allen Vergehen nach Absatz 1 kann gegen Spieler oder Teamoffizielle zusätzlich eine Geldstrafe in der Höhe von € 30,- bis 3.000,- verhängt werden. Neben einem Teamoffiziellen kann zusätzlich auch der Verein mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 30,- bis 3.000,- bestraft werden.
- (4) Macht sich ein Offizieller, der nicht Teamoffizieller ist, eines Vergehens gemäß Abs. 1 schuldig, so ist er mit einer Funktionssperre von 1 bis 24 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 40,- bis zu € 4.000,- zu bestrafen. Zusätzlich kann auch der Verein mit einer Geldstrafe von € 40,- bis zu € 4.000,- bestraft werden.

§ 101 Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten

- (1) Ein Spieler oder Offizieller, der öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufruft, wird mit einer Sperre von 4 bis 48 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.
- (2) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Aufforderung über ein Massenmedium (z. B. Presse, Radio oder Fernsehen) oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe davon erfolgt, beträgt die Mindesthöhe der Geldstrafe € 200,-.

§ 102 Auslösen von Ausschreitungen

Ein Spieler oder Offizieller, den ein Verschulden am Ausbruch von Ausschreitungen im Stadion trägt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen oder einer Funktionssperre von einem bis zwölf Monaten bestraft.

§ 103 Fehlende Spielberechtigung

- (1) Nimmt ein Spieler an einem Pflichtspiel teil, obwohl er nicht spielberechtigt ist, wird er mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen bestraft.
- (2) Ein Spiel, in dem ein unberechtigter Spieler nach Abs. 1 eingesetzt wurde, wird 0:3 strafverifiziert. Wird in einem Spiel von beiden Vereinen ein Vergehen nach Abs. 1 begangen, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.
- (3) Ein Verein, der einen unberechtigten Spieler nach Abs. 1 einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft.
- (4) Ein für den regelwidrigen Einsatz eines Spielers verantwortlicher Offizieller wird mit einer Funktionssperre von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft.
- (5) Anzeigen wegen des Einsatzes eines unberechtigten Spielers können innerhalb der bis zur automatischen Beglaubigung von Meisterschaftsspielen vom Verband festgelegten Frist eingebracht werden.

§ 104 Spielen unter falschem Namen/Falscher Spielerpass

- (1) Ein Spieler, der an einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt, einen fremden Namen in den Spielbericht einsetzt, einen fremden Namen in den Spielbericht einsetzen lässt oder einen fremden Spielerpass benutzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen bestraft.
- (2) Ein Spiel, in dem ein Vergehen nach Abs. 1 begangen wurde, wird 0:3 strafverifiziert. Wird in einem Spiel von beiden Vereinen ein Vergehen nach Abs. 1 begangen, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.
- (3) Ein Verein, der einen Spieler unter fremdem Namen oder mit fremdem Spielerpass einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.
- (4) Ein für den regelwidrigen Einsatz eines Spielers nach Abs. 1 verantwortlicher Offizieller wird mit einer Funktionssperre von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.
- (5) Anzeigen wegen des unberechtigten Einsatzes eines Spielers nach Abs. 1 können innerhalb der bis zur automatischen Beglaubigung von Meisterschaftsspielen vom Verband festgelegten Frist eingebracht werden

§ 105 Nichtantreten

- (1) Wenn ein Spiel durch Verschulden eines der beiden Vereine nicht ausgetragen wird, wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert. Trifft an der Nichtaustragung beide Vereine ein Verschulden, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.
- (2) Ein Verein, der die Nichtaustragung eines Spieles verschuldet hat, wird mit einer Geldstrafe von € 30,- bis € 5.000,- bestraft. Darüber hinaus hat der schuldtragende Verein dem anderen Verein die mit dem Spiel verbundenen Auslagen sowie einen allfälligen Entgang der Einnahmen zu ersetzen. Über den Ersatz der Auslagen oder der entgangenen Einnahmen kann das im Verband zuständige Gremium entscheiden.
- (3) Tritt ein Verein innerhalb eines Meisterschaftsjahres aus eigenem Verschulden dreimal zu einem Pflichtspiel nicht an, so kann durch das gemäß den Bestimmungen des Verbandes zuständige Gremium ein Wettbewerbsausschluss verfügt werden.

§ 105a Rückziehung einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb

Ein Verein, der eine Mannschaft während eines laufenden Wettbewerbes zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von € 90,- bis € 15.000,- bestraft.

§ 106 Unberechtigtes Abtreten

- (1) Tritt eine Mannschaft unberechtigt vorzeitig ab, wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert.
- (2) Ein Spieler, der das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft veranlasst hat, ist mit einer Sperre von 2 bis 12 Pflichtspielen zu bestrafen.
- (3) Hat ein Offizieller durch seine Aufforderung die Verwirklichung des Tatbestandes nach Abs. 1 bewirkt, wird er mit einer Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.
- (4) Der Verein wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 10.000,- bestraft. Diese Bestrafung kann auch zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 2 und 3 verhängt werden.

§ 107 Spielabbruch

- (1) Wird ein Spiel auf Grund des Verschuldens eines Vereines abgebrochen, wird dieses mit 0:3 strafverifiziert. Wird ein Spiel auf Grund des Verschuldens beider Vereine abgebrochen, wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.
- (2) Ein Spieler, der einen Spielabbruch verschuldet hat, ist mit einer Sperre von 2 bis 12 Pflichtspielen zu bestrafen

- (3) Hat ein Offizieller durch seine Aufforderung die Verwirklichung des Tatbestandes nach Abs. 1 bewirkt, wird er mit einer Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.
- (4) Ein Verein, der einen Spielabbruch verschuldet hat, ist mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 10.000,- zu bestrafen. Diese Bestrafung kann auch zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 2 oder 3 verhängt werden.

§ 108 Nicht rechtzeitiges Antreten

Ein Verein, der nicht rechtzeitig zu einem Spiel antritt, wird mit einer Geldstrafe von € 30,- bis € 5.000,- bestraft.

§ 109 Unzulässige Spiele

- (1) Tritt ein gesperrter Verein zu einem Spiel an, so wird das Spiel 0:3 strafverifiziert.
- (2) Ein Verein, der trotz einer über ihn verfügten Sperre an einem Spiel teilnimmt, ist mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 2.000,- zu bestrafen.
- (3) Ein Verein, dessen Offizielle wissentlich seine Teilnahme an einem Spiel gegen einen gesperrten oder nicht der FIFA angehörigen Verein bewirken, kann mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 2.000,- bestraft werden. Dies gilt nicht im Falle von durch den zuständigen Verband genehmigten Spielen oder Spielen, die wohltätigen Zwecken dienen.

§ 110 Spielerpass

- (1) Ein Verein, der eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Spielerpass antreten lässt, ist mit einer Geldstrafe von € 20,- bis € 2.000,- zu bestrafen.
- (2) Wer in anderer Weise gegen die Vorschriften zu den Spielerpässen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von € 10,- bis € 1.000,- zu bestrafen.

KAPITEL II: EHRVERLETZUNG, FAIRNESSGEBOT UND DISKRIMINIERUNG

§ 111 Ehrverletzung

- (1) Wer insbesondere durch beleidigende Gesten oder Äußerungen eine andere Person in ihrer Ehre verletzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 12 Pflichtspielen bestraft. Zusätzlich kann eine Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- verhängt werden.

- (2) Offizielle, die ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, werden mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 2.000,- bestraft.

§ 111a Verletzung des Fairplay-Gedankens

- (1) Wer gegen die Prinzipien des Fairplay bzw. der Sportlichkeit verstößt, kann, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt, mit folgenden Sanktionen bestraft werden:
- a) Ermahnung;
 - b) Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen;
 - c) Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr;
 - d) Geldstrafe von € 50,- bis zu € 15.000,-;
 - e) Austragung eines oder mehrerer Spiele unter Ausschluss eines Teiles oder der gesamten Öffentlichkeit;
 - f) Abzug von Punkten;
 - g) Wettbewerbsausschluss;
 - h) Zwangsabstieg;
 - i) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Die oben genannten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 112 Diskriminierung

- (1) Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen (in welcher Form auch immer) in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, ethnische, nationale oder soziale Herkunft, politische Meinung oder aus sonstigen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird für mindestens 5 Pflichtspiele gesperrt bzw. erhält eine entsprechende Funktionssperre. Zusätzlich können ein Stadionverbot und/oder eine Geldstrafe in der Höhe von mindestens € 1.000,- verhängt werden. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Geldstrafe mindestens € 1.500,-.
- (2) Verletzen mehrere Personen (Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereines Abs. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann ein Zwangsabstieg ausgesprochen werden. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, vom Bewerb ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein oder mehrere einem Verein zuordenbare Anhänger bei einem Spiel ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, kann der betreffende Verein, selbst wenn diesen daran kein schuldhaftes Verhalten trifft, mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.500,- bis € 20.000,-, einem Abzug von

Punkten und/oder der Austragung eines Spiels unter Ausschluss eines Teiles der Öffentlichkeit belegt werden.

- (4) Bei einem schweren oder wiederholten Vergehen können zusätzlich Sanktionen (insbesondere die Austragung eines oder mehrerer Spiele(s) unter Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit, eine 0:3 Strafverifizierung, eine Geldstrafe von mindestens € 5.000,-, ein Abzug von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb) ausgesprochen werden.
- (5) Die genannten Sanktionen können im Bedarfsfall mit spezifischen Maßnahmen verbunden werden, die geeignet sind, diskriminierendem Verhalten entgegenzuwirken.

KAPITEL III: UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

§ 113 Bestechung

- (1) Wer einem Offiziellen des ÖFB, eines Verbandes oder eines Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine Drittperson direkt oder indirekt anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Bestochene das Regelwerk verletzt, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:
 - a) Sperre von 8 bis 72 Pflichtspielen;
 - b) Funktionssperre für 6 Monate bis zu 3 Jahren;
 - c) Geldstrafe von € 500,- bis € 15.000,-;
 - d) Wettbewerbsausschluss;
 - e) Abzug von Punkten;
 - f) Zwangsabstieg;
 - g) Stadionverbot;
 - h) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch nicht unverzüglich dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
- (3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren, sofern sie nicht unter § 47 Abs. 3 fallen.

§ 113a Einflussnahme

Wer einem oder mehreren Spielern oder Offiziellen eines anderen Vereines oder einem anderen Verein eine Geld- oder Sachleistung im Wert von insgesamt mehr als €1.000,- für einen Erfolg in einem bestimmten Spiel verspricht, anbietet oder gewährt, oder wer sich als Spieler, Offizieller oder Verein eine derartige Leistung von einem Dritten, der mit dem Verein in keiner rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung steht, versprechen lässt oder annimmt ist mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 9 Pflichtspielen, einer Funktionssperre von 1 bis 9 Monaten und/oder einer

Geldstrafe von € 50,- bis € 15.000,- zu bestrafen.

§ 114 Unzulässige Sportwetten

- (1) Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse tätigen Vereines abschließt oder Dritte dazu bestimmt oder Dritten nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:
 - a) Ermahnung;
 - b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen;
 - c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten;
 - d) Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. ausbezahlten Gewinnes;
 - e) Abzug von Punkten;
 - f) Wettbewerbsausschluss;
 - g) Zwangsabstieg;
 - h) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren, sofern sie nicht unter § 47 Abs. 3 fallen.

§ 115 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden

- (1) Wer im Rahmen einer in Zusammenhang mit dem Fußball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt oder eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird für 2 bis 24 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich kann eine Geldstrafe von € 100,- bis zu € 5.000,- verhängt werden.
- (2) Ein Offizieller, der sich dieses Vergehens schuldig macht, wird mit einer Funktionssperre von 2 bis 24 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 200,- bis € 10.000,- bestraft.
- (3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 115a Unterlassen der Meldeverpflichtung

- (1) Wer Verletzungen des Fairplay-Gedankens durch Dritte oder Verstöße Dritter gegen Bestimmungen dieses Kapitels wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich zu melden, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:
 - a) Ermahnung;
 - b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen;
 - c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten;
 - d) Geldstrafe von € 500,- bis € 15.000,-;
 - e) Ausschluss aus dem Verband.

- (2) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren sofern sie nicht unter § 47 Abs. 3 fallen.

KAPITEL IV: VERLETZUNG DER PFLICHTEN DER VEREINE BETREFFEND ORGANISATION UND SICHERHEIT

§ 116 Verletzung der Sicherheit bei Spielen

- (1) Ein Verein, der gegen die in den Meisterschaftsregeln normierten oder von den Verbänden ergänzend erlassenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei Spielen verstößt oder seine dort aufgeführten Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,- bestraft.
- (2) Wird vor, während oder nach einem Spiel die Ruhe und Ordnung gestört, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre, eine Austragung eines Spiels auf neutralem Platz und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen, es sei denn der Verein kann nachweisen, dass im Zusammenhang mit der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag.
- (3) Ein Verein ist zudem für die folgenden Fälle von unangemessenem Verhalten seiner Anhänger mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre, einer Austragung eines Spiels auf neutralem Platz und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen, obwohl der Verein nachweisen kann, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag:
- a) Eindringen auf das Spielfeld (unerlaubtes Übersteigen von Barrieren);
 - b) Wurf von Gegenständen auf das Spielfeld unabhängig von den dadurch bewirkten Folgen;
 - c) Verwendung von Laserpointern oder ähnlichen elektronischen Geräten, wodurch der ordnungsgemäße Ablauf eines Spiels bzw die Sicherheit, Gesundheit oder Integrität der daran beteiligten Personen oder Zuschauer beeinflusst werden kann;
 - d) alle anderen Verstöße vor, während oder nach einem Spiel, die im und um das Stadion festgestellt werden, wodurch insbesondere Ruhe und Ordnung gestört werden, sofern diese Verstöße dem Einflussbereich des Vereins zurechenbar sind.
- (4) Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereines.
- (5) Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen Maßnahmen zu verfügen, ohne dass dazu ein Vergehen vorliegen muss, bleibt vorbehalten.

§ 116a Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Werden vor, während oder nach einem Spiel pyrotechnische Gegenstände missbräuchlich verwendet, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für Organisation und Sicherheit verantwortlich ist, eine Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre, einer Austragung eines Spiels auf neutralem Platz und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen, obwohl der Verein nachweisen kann, dass ihn daran kein schuldhaftes Verhalten trifft.
- (2) Ein Verein, dessen ihm zurechenbare Anhänger diese Bestimmung verletzen, ist mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre, einer Austragung eines Spiels auf neutralem Platz und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen, auch wenn der Verein nachweisen kann, dass ihn daran kein schuldhaftes Verhalten trifft. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereins.
- (3) Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen weitere Maßnahmen zu verfügen, bleibt vorbehalten.

§ 117 Verlegung von Meisterschaftsspielen

- (1) Ein Verein, der gegen die Bestimmungen betreffend die Verlegung von Meisterschaftsspielen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von € 10,- bis € 200,- zu bestrafen. Sofern der Gegner dadurch gehindert wurde, rechtzeitig oder in seiner vollen Spielstärke anzutreten, wird das Spiel 0:3 strafverifiziert.
- (2) Beweispflichtig für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Verständigung des Gegners ist der platzwählende Verein. Proteste müssen schon vor dem Spiel beim Schiedsrichter angekündigt werden, der den Protest auf dem Spielbericht zu vermerken hat.

§ 118 Nichtanmeldung eines Spieles

Ein Verein, der entgegen dem Regelwerk ein Spiel nicht oder nicht rechtzeitig meldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 1.000,- bestraft.

§ 119 Verletzung der Bestimmungen zur Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

- (1) Wird gegen die Bestimmungen zur Bestellung eines Ersatzschiedsrichters verstoßen, wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.
- (2) Wird ein gesperrter Offizieller trotz Kenntnis dieses Umstandes als Ersatzschiedsrichter eingesetzt, wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert. Dies gilt nicht, sofern es sich um das Spiel einer Nachwuchsmannschaft handelt. Zusätzlich kann gegen den Verein eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 2.000,- verhängt werden.

- (3) Wer trotz einer Pflichtspielsperre oder einer Funktionssperre als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent tätig wird, ist mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen oder einer Funktionssperre von ein bis sechs Monaten zu bestrafen. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 2000,- verhängt werden.

§ 120 Unbenutzbarkeit eines Platzes

- (1) Ist ein Platz aus Verschulden des Heimvereins unbespielbar, so wird das Spiel 0:3 strafverifiziert. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 5.000,- verhängt werden.
- (2) Wird ein Spiel von einem Verein missbräuchlich wegen Unbespielbarkeit infolge von Elementargewalten absagt, wird das Spiel 0:3 strafverifiziert. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 5.000,- verhängt werden.

KAPITEL V: TRAINER

§ 121 Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers

- (1) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für seine Kampfmannschaft in der 1. bis 8. Leistungsstufe einen nicht ausreichend qualifizierten hauptverantwortlichen Trainer oder einen Trainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangenen Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:
- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| a) in der 1. Leistungsstufe | € 1.500,- bis € 5.000,- |
| b) in der 2. Leistungsstufe | € 700,- bis € 3.000,- |
| c) in der 3. Leistungsstufe | € 350,- bis € 1.000,- |
| d) in der 4. Leistungsstufe | € 250,- bis € 750,- |
| e) in der 5. Leistungsstufe | € 200,- bis € 500,- |
| f) in der 6. Leistungsstufe | € 150,- bis € 400,- |
| g) in der 7. und 8. Leistungsstufe | bis zu € 100,- |
- Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.
- (2) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für eine Nachwuchsmannschaft oder eine Frauenmannschaft der 1. oder 2. Leistungsstufe einen nicht ausreichend qualifizierten hauptverantwortlichen Trainer oder einen Trainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangene Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| a) im Nachwuchsbereich | bis zu € 100,- |
| b) in der ÖFB-Frauenbundesliga | € 200,- bis € 500,- |
| c) in der Frauen 2. Liga | € 50,- bis € 200,- |
- Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.
- (3) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für seine Kampfmannschaft einen nicht

ausreichend qualifizierten Torwarttrainer oder einen Torwarttrainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangenen Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

- d) in der 1. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
- a) in der 2. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
- b) in der 3. Leistungsstufe € 150,- bis € 500,-
- c) in der 4. Leistungsstufe € 50,- bis € 250,-

Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.

- (4) Eine Strafe gemäß Abs. 1, 2 oder 3 kann maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten verhängt werden. Dauert der Verstoß länger als 12 Monate, sind die Verbände verpflichtet, weitere Maßnahmen wie z.B. Kürzung oder Streichung von Subventionsbeiträgen, die Bundesliga im Zuge des Lizenzierungsverfahrens, zu treffen.
- (5) Vereine, die dem Verband falsche Daten eines Trainers bekannt geben oder einen Trainer bekannt geben, der nicht tatsächlich bei ihnen tätig ist, sind ebenso nach Abs. 1, 2 und 3 zu bestrafen.
- (6) Ein Trainer, der ohne ausreichende Qualifikation oder ohne gültige Ausbildungserlaubnis eine Mannschaft gem. Abs. 1 und 2 als hauptverantwortlicher Trainer trainiert, ist mit einer Funktionssperre (für den Funktionsbereich Trainer) bis zu 6 Monaten und/oder mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:
 - a) in der 1. Leistungsstufe € 1.500,- bis € 5.000,-
 - b) in der 2. Leistungsstufe € 700,- bis € 3.000,-
 - c) in der 3. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
 - d) in der 4. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
 - e) in der 5. Leistungsstufe € 200,- bis € 500,-
 - f) in der 6. Leistungsstufe € 150,- bis € 400,-
 - g) in der 7. und 8. Leistungsstufe bis zu € 100,-
 - h) im Nachwuchsbereich bis zu € 100,-
 - i) in der ÖFB-Frauenbundesliga € 200,- bis € 500,-
 - j) in der Frauen 2. Liga € 50,- bis € 200,-
- (7) Ein Trainer, der als hauptverantwortlicher Trainer einer Mannschaft gemäß Abs. 1 und 2 in Erscheinung tritt, ohne bei dieser Mannschaft in dieser Funktion tatsächlich tätig zu sein („Strohmann“), ist mit einer Funktionssperre (für den Funktionsbereich Trainer) bis zu 6 Monaten und/oder mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:
 - a) in der 1. Leistungsstufe € 1.500,- bis € 5.000,-
 - b) in der 2. Leistungsstufe € 700,- bis € 3.000,-
 - c) in der 3. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
 - d) in der 4. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
 - e) in der 5. Leistungsstufe € 200,- bis € 500,-
 - f) in der 6. Leistungsstufe € 150,- bis € 400,-

- g) in der 7. und 8. Leistungsstufe bis zu € 100,-
- h) im Nachwuchsbereich bis zu € 100,-
- i) in der ÖFB-Frauenbundesliga € 200,- bis € 500,-
- j) in der Frauen 2. Liga € 50,- bis € 200,-

KAPITEL VI: AUSWAHLMANNSCHAFTEN

§ 122 Nichtfolgeleistung der Berufung in eine Auswahlmannschaft

- (1) Ein Spieler, der der Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Verbandes, aus welchen Gründen immer, nicht Folge leistet, wird mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtsperren bestraft.
- (2) Der Spieler ist vom Zeitpunkt der Weigerung bis zu der dem Auswahlspiel folgenden Sitzung des für die Ahndung zuständigen Rechtsorgans suspendiert.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall einer Einberufung in einen Vorbereitungskader oder zum Training einer Auswahlmannschaft oder eines Kaderns.
- (4) Der Verein oder der Offizielle, der die Verletzung der Verpflichtungen des Spielers entsprechend den Meisterschaftsregeln des ÖFB unterstützt oder veranlasst hat, ist mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,- zu bestrafen.

§ 123 Nichtbefolgung der Anweisung eines Offiziellen bei Einberufung in eine Auswahlmannschaft

Wer den Anweisungen eines Offiziellen des ÖFB oder eines Verbandes im Rahmen seiner Einberufung in eine Auswahlmannschaft zuwider handelt, kann mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen bestraft werden.

KAPITEL VII: SONSTIGES

§ 124 Nichterscheinen, falsche Angaben

- (1) Wer wissentlich falsche Angaben macht, falsche Dokumente vorlegt, Buchführung verschleiert oder ein Gremium eines Verbandes oder des ÖFB anderweitig zu täuschen versucht, kann mit einer Sperre bis zu 24 Pflichtspielen, einer Funktionssperre bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- belegt werden. Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (2) Soweit es sich bei Zeugen um direkte oder indirekte Mitglieder des ÖFB, Offizielle, Spieler, Spiel-offizielle, in Österreich tätige Spiel- oder Spielervermittler oder vom ÖFB, einem Verband oder einem Verein autorisierte Personen handelt, sind diese verpflichtet, vor dem jeweiligen Gremium zu erscheinen. Widrigenfalls kann vom Strafausschuss eine Geldstrafe bis zu € 1.000,- verhängt werden.

- (3) Vereine und Spieler sind verpflichtet, die von den Gremien des ÖFB und der Verbände angeforderten Unterlagen wie insbesondere Verträge, Schriftstücke, Formulare, Buchhaltungsunterlagen vorzulegen. Bei Zuwiderhandeln kann eine Geldstrafe bis zu € 1.000,- verhängt werden.
- (4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 125 Missachtung von Entscheidungen

- (1) Liegt eine verbandsintern rechtskräftige Entscheidung vor und wird diese vom verpflichtenden Verein nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so ist der für ihn zuständige Verband verpflichtet, diesen Verein wegen Missachtung einer Entscheidung mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 10.000,- zu bestrafen und dem Verein eine letzte Frist, zur Erfüllung der Entscheidung zu setzen.
- (2) Lässt ein Verein die nach Abs. 1 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen, kann er mit Punkteabzug, Zwangsabstieg oder einer Transfersperre bestraft werden.
- (3) Gegen natürliche Personen kann nach Verstreichen der nach Abs. 1 gesetzten Frist eine zeitlich begrenzte oder endgültige Sperre ausgesprochen werden.
- (4) Eine Person, gegen die eine andere Sanktion als eine Geldstrafe ausgesprochen wurde und die die ausgesprochene Sanktion missachtet bzw. dieser zuwider handelt, kann mit einer Sperre bis zur doppelten Höhe der Sanktion bestraft werden, mit der das Vergehen bedroht ist, wegen dem die verhängte Sanktion ausgesprochen wurde. In besonders schweren Fällen kann eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperre ausgesprochen werden. Darüber hinaus können Sanktionen gegen den Verein ausgesprochen werden, für den sich der Offizielle betätigt.

§ 126 Falsche Beschuldigung

Wer wider besseren Wissens einen Verbandsangehörigen wegen eines Verstoßes gegen das Regelwerk oder wegen einer unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Fußballsport im Zusammenhang steht, bei einer Verbandsinstanz anzeigt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen, einer Funktionssperre von 2 Monaten bis 1 Jahr oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft.

§ 127 Verstoß gegen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb

- (1) Wer gegen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb verstößt, ist mit einer Geldstrafe von € 10,- bis € 150,- zu bestrafen.
- (2) Ein Verein, der entgegen den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb einen Spieler überfordert und sich nicht an die zum Schutz von Nachwuchsspielern normierten Einsatzbeschränkungen hält, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft.

§ 128 Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung

- (1) Wer die Anordnung des ÖFB oder eines Verbandes nicht befolgt, kann mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 6 Pflichtspielen einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten, und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft werden.
- (2) Wer öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Verbandsanordnungen nicht befolgt, kann, sofern dieses Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen, oder den Wettbewerb tatsächlich beeinflusst und nicht durch eine andere Bestimmung zu sanktionieren ist, mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen, einer Funktionssperre von 1 bis 12 Monaten, einer Geldstrafe von € 50,- bis € 15.000,- und/oder einem Abzug von Punkten bestraft werden.

§ 128a Nichtmitwirkung am Anti-Doping-Verfahren

Wer den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission unentschuldigt nicht Folge leistet oder die Mitwirkung am Verfahren unberechtigt verweigert, kann mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 6 Pflichtspielen einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten, und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft werden.

§ 128b Nichtübermittlung der Aufenthaltsinformationen bei Nationalem Testpool

Ein Verein, der mit einer Mannschaft in den Nationalen Testpool aufgenommen wird und seiner Informationsverpflichtung gemäß § 25 Abs 6 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht rechtzeitig nachkommt, ist mit einer Geldstrafe von € 500,- bis € 5.000,- zu bestrafen.

TEIL 7: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KONTROLLAUSSCHÜSSE

§ 129 Abschluss mehrerer Verträge

- (1) Wer als Spieler mehrere Spielerverträge für denselben Zeitraum abschließt bzw. gegen die in diesem Zusammenhang normierten Bestimmungen des Regulativs für die dem ÖFB zugehörigen Vereine und Spieler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,- bestraft.
- (2) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 130 Verstöße gegen die Amateurbestimmungen

- (1) Ein Amateurspieler, der mehr als die laut Regulativ für Amateure zulässigen entgeltwerten Leistungen oder festgelegten Zuwendungen fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen bestraft. Dies gilt sowohl für unzulässige Zu-

wendungen durch den Verein als auch durch vereinsfremde Personen oder Organisationen.

- (2) Ein Verein, der einem Amateurspieler mehr als die laut Regulativ für Amateure zulässigen entgeltwerten Leistungen gibt, verspricht oder einen Dritten dazu veranlasst, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 10.000,- , Punkteabzug und/oder Zwangsabstieg bestraft.
- (3) Ein Offizieller wird für ein Vergehen gemäß Abs. 2 mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten belegt.
- (4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 131 Forderungen und Annahme unzulässiger Zuwendungen

- (1) Ein Spieler, der andere als nach dem Regulativ zulässige oder laut seinem beim Verband hinterlegten Vertrag vereinbarte Zuwendungen (z. B. Handgeld, Sachleistungen, u.ä.) fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit einer Sperre von 4 bis 24 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe bis zur doppelten Höhe der erhaltenen Zuwendungen oder des Wertes der Sachleistungen bestraft. Dies gilt sowohl für unzulässige Zuwendungen durch den Verein als auch durch vereinsfremde Personen oder Organisationen.
- (2) Ein Verein, der einem Spieler andere als nach dem Regulativ zulässige oder laut dem beim Verband hinterlegten Vertrag vereinbarte Zuwendungen (z. B. Handgeld, Sachleistungen, u.ä.) verspricht oder gibt, wird mit einer Geldstrafe von bis zur doppelten Höhe der erhaltenen Zuwendungen oder des Wertes der Sachleistungen bestraft. Unter diesen Tatbestand fällt auch das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabzüge.
- (3) Ein Offizieller wird für ein Vergehen gemäß Abs. 2 mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten bestraft.
- (4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 132 Verstoß gegen das bis 30.09.2023 gültige ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern

- (1) Ein Spieler der gegen seine Pflichten nach dem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Pflichtspielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder/und einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,- bis € 50.000,- bestraft.
- (2) Ein Verein, der gegen die Bestimmungen des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft.

- (3) Ein Offizieller, der gegen die Bestimmungen des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, wird mit einer Ermahnung, mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,- und/oder einer Funktionssperre von 3 bis 24 Monaten bestraft.
- (4) Ein in Österreich tätiger Spielervermittler, der gegen die Bestimmungen oder seine Verpflichtungen gemäß dem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, ist mit einer Ermahnung, mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,- und/oder mit einer Funktionssperre von 3 bis 24 Monaten zu bestrafen.
- (5) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 132a Verstoß gegen das Verbot von Drittrechten an wirtschaftlichen Spielerrechten

- (1) Ein Spieler, der gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Pflichtspielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder/und einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,- bis € 50.000,- bestraft.
- (2) Ein Verein, der gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 5 und 6 Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft. Im Zweifel gilt die Bestimmung des § 132 Abs. 2 RPO.
- (3) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist auf Basis ihrer Lizenzierungs- bzw. Zulassungsbestimmungen berechtigt, für die Vereine der beiden höchsten Leistungsstufen höhere, auch einen über Abs 1 bzw. 2 iVm § 29 Abs 2 hinausgehenden Strafraumen vorzusehen.
- (4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 132b Überfällige Verbindlichkeiten

- (1) Ein Verein, der eine Verpflichtungen gemäß der Bestimmung des § 2 Abs. 7 Regulativ ohne schriftliche Zustimmung des Berechtigten und nach schriftlicher Urgenz und zehntägiger Nachfristsetzung mehr als 30 Tagen nicht nachkommt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft.
- (2) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist auf Basis ihrer Lizenz- bzw. Zulassungsbestimmungen berechtigt, für die Vereine der beiden höchsten Leistungsstufen höhere, einen auch über Abs 1 iVm § 29 Abs 2 hinausgehenden Strafraumen vorzusehen.
- (3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 133 Falsche Angaben

- (1) Ein Spieler, der im Rahmen einer Anmeldung oder eines Vereinswechsels seine Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen bestraft und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 5.000,- bestraft.
- (2) Ein Spieler, der im Rahmen einer Anmeldung oder eines Vereinswechsels dem Verband falsche Angaben macht oder Informationen vorenthält, wird mit einer Sperre von 1 bis 12 und/oder einer Geldstrafe von € 30,- bis € 3.000,- bestraft.
- (3) Ein Verein, der sich eines Vergehens nach Abs. 1 oder 2 schuldig macht, ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 10.000,- zu bestrafen.
- (4) Ein Offizieller, der sich eines Vergehens nach Abs. 1 oder 2 schuldig macht, ist mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 5.000,- zu bestrafen.
- (5) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

§ 134 Vorzeitige, einseitige Auflösung von Spielerverträgen

- (1) Im Falle einer vorzeitigen, einseitigen Auflösung hat der Kontrollausschuss auf Antrag des Spielers oder des Vereines über die allfällige Berechtigung der vorzeitigen Auflösung zu entscheiden.
- (2) Hat eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund aufgelöst, entscheidet der Kontrollausschuss über die Höhe einer Entschädigungszahlung – sofern diese nicht bereits vertraglich festgelegt wurde.
- (3) Ist ein Spieler unberechtigt ausgetreten oder berechtigt entlassen worden, so kann über ihn zusätzlich eine Sperre von bis zu 6 Monaten verhängt werden.
- (4) Hat der Verein den Vertrag ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst oder den Spieler zu einem Austritt verleitet, so kann er zusätzlich mit einer zeitlich zu begrenzenden Transfersperre bis zu einem Jahr belegt werden.

TEIL 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 135 Männlich und weiblich

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer.

§ 136 Zuständigkeitskonflikte

Im Falle von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Verbänden entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.

§ 137 Zeitlicher Anwendungsbereich - Übergangsbestimmungen

(1) Die materiellen Bestimmungen dieser Ordnung kommen bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten der Ordnung ereignet haben. Für die Anwendbarkeit der verfahrensrechtlichen Vorschriften gilt der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

§ 138 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Fassung der Rechtspflegeordnung tritt mit 1.7.2024 in Kraft.